



ABSCHRIFT

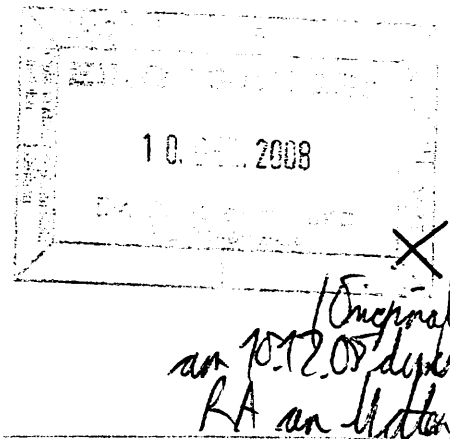
VERWALTUNGSGERICHT DESSAU-ROßLAU

Az.: 3 A 115/08 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

den **Landkreis Wittenberg**, vertreten durch den Landrat,
Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

Beklagten,

w e g e n

Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schneider als Einzelrichter **für Recht erkannt:**

Die gegenüber den Klägern erlassenen Auflagen zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau vom 14. Februar 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25. August 2008 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Betrages abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung von Auflagen zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber.

Es handelt sich bei ihnen um eine aus Syrien nach Deutschland eingereiste Familie, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Sie stellten im Mai 2002 einen Asylantrag und wurden im August 2002 in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau untergebracht, in der sie seitdem leben. Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt und die Kläger sind seit Oktober 2007 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Im November 2007 stellten sie beim Beklagten unter Hinweis auf ihre Staatenlosigkeit Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Duldungen, die den Klägern erstmalig am 14. Februar 2008 wegen ihrer Passlosigkeit erteilt worden waren, enthielten - ohne weitere Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung - als Nebenbestimmung eine „Wohnsitzauflage gemäß § 46 Abs. 1 AufenthG Asylbewerberheim 06791 Möhlau Raguhner Str. 99“. Am 5. Mai 2008 legten die Kläger gegen die Wohnsitzauflagen Widerspruch ein und verwiesen darauf, sie könnten auf Grund ihrer Staatenlosigkeit nicht nach Syrien zurückkehren. Um eine Integra-

tion in bundesdeutsche Verhältnisse zu fördern, sei eine Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft angezeigt.

Mit Bescheid vom 6. August 2008 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger nach § 25 Abs. 5 AufenthG ab, weil die Kläger ihren Mitwirkungspflichten nicht in ausreichender Weise nachgekommen seien. So könnten die Kläger zur Klärung ihrer Identität bzw. Staatsangehörigkeit ihre Eltern oder die zahlreichen Verwandten in Syrien kontaktieren. Weiterhin müsse eine Originalurkunde zur Identität des Großvaters der Kläger zu 1. und 2. vorgelegt werden, die sich bei dem Vater des Klägers zu 1. befinden solle. Über den gegen die Ablehnung erhobenen Widerspruch ist bislang - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.

Die Kläger haben am 18. August 2008 beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau eine Anfechtungsklage gegen die Wohnsitzauflagen in Form einer Untätigkeitsklage erhoben und Prozesskostenhilfe beantragt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. August 2008 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Widerspruch gegen die Auflagen zurückgewiesen. Die Kläger seien ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 82 AufenthG nicht in ausreichendem Maße nachgekommen und ihr Verhalten lasse vermuten, sie wollten ihre wahre Identität und Herkunft verschleiern. Weiterhin würden Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung seien, im Zuständigkeitsbereich des Beklagten regelmäßig in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau untergebracht, weil anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten nicht bestünden, und die Kläger auch keinen Anspruch auf eine Unterbringung in einer Wohnung hätten.

Die Kläger haben ihre Klage unter Einbeziehung des Widerspruchsbescheides fortgeführt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2008 hat ihnen die Kammer Prozesskostenhilfe gewährt.

Die Kläger machen geltend, über das Fehlen der nach § 39 VwVfG gebotenen Begründung hinaus bestünden auch materiellrechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflagen. Insoweit werde vor allem auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die gegenüber ihnen erlassenen Auflagen zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau vom 14. Februar 2008 in der Gestalt des Wider-

spruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25. August 2008 aufzuheben sowie

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vortverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen. Die Kläger seien trotz mehrfacher Aufforderungen der Pflicht zur Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität im Rahmen der Passersatzbeschaffung bislang nicht nachgekommen. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft stelle im Fall der Kläger ein angemessenes und verhältnismäßiges Mittel zur Sicherung der behördlichen Maßnahmen für eine Ausreise dar. Es stehe den Klägern in der Gemeinschaftsunterkunft auch eine abgeschlossene Wohnung mit insgesamt 67,1 m² zur Verfügung. Nach einem Erlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt seien Duldungen mit der unbefristeten Auflage zu versehen, dass die Wohnsitznahme nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zulässig sei. Die Aufhebung der Auflage wegen eines Wohnsitzwechsels komme nicht in Betracht, da ein solcher nicht beantragt worden sei und auch keine Zustimmung einer anderen Ausländerbehörde vorliege. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft ohne entsprechende Anordnung einer neuen Wohnsitzauflage und damit die Erteilung einer in dieser Hinsicht auflagenfreien Duldung komme nicht in Betracht, da so die Möglichkeit der Wohnsitznahme im gesamten Land Sachsen-Anhalt eröffnet werden würde. Auf Grund der bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht der Kläger, ihrer völlig ungeklärten Identität und der unzureichenden Mitwirkung bei der Identitätsklärung und der Beschaffung von Ausreisedokumenten scheidet diese Möglichkeit ebenfalls aus.

Die Bereitstellung von individuellem Wohnraum für die Kläger im Landkreis Wittenberg sei nicht notwendig und werde abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ist zulässig und begründet.

Die gegenüber den Klägern erlassenen Wohnsitzauflagen sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Wohnsitzauflagen, bei denen es sich um eigenständige Verwaltungsakte handelt (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9. Mai 2007 - 2 O 68/07 - m.w.N.), kommen § 46 Abs. 1 AufenthG sowie § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Betracht. Nach § 46 Abs. 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG können gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, dessen Aufenthalt räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden.

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Auflagen sind zwar erfüllt. Das Fehlen einer möglicherweise erforderlichen Begründung ist gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG durch den Erlass des Widerspruchsbescheides geheilt worden.

Jedoch sind die im Rahmen der Anordnung der Wohnsitzauflagen angestellten Ermessenserwägungen nicht fehlerfrei erfolgt. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat dazu in dem Beschluss vom 9. Mai 2007 (- 2 O 68/07 -) ausgeführt:

„Eine pauschale, vom Einzelfall losgelöste Anordnung einer über § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinaus gehenden räumlichen Beschränkung in mehr oder weniger allen Fällen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dürfte unzulässig sein; dafür spricht, dass der Gesetzgeber eine weitergehende bereits kraft Gesetzes bestehende räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich verworfen hat (vgl. Funke-Kaiser, in GK-AufenthG II - § 61 RdNr. 1, 20). Es wird daher ein besonderer, im Einzelfall begründeter Anlass für eine solche einschränkende Regelung bestehen müssen; sie muss ihre Rechtfertigung im Zweck des Gesetzes finden und die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (vgl. hierzu Funke-Kaiser, a. a. O., § 61 RdNr. 20, m. w. Nachw.). Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer

Gemeinschaftsunterkunft findet dort ihre Grenzen, wo diese keinen sinnvollen Bezug mehr zu dem Gesetzeszweck aufweist, in Schikane mit strafähnlichem Charakter ausartet, auf eine unzulässige Beugung des Willens hinausläuft oder den Betroffenen im Einzelfall unverhältnismäßig trifft (vgl. Beschl. d. Senats v. 10.08.2005 - 2 M 104/05 -).

Zwar ist danach die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft im Einzelfall unter anderem zulässig, wenn dadurch die Ausreise gefördert werden kann (vgl. VGH Bayern, Beschl. v. 21. Dezember 2006 - 24 CS 06.2958 -; VG München, Beschl. v. 12. März 2007 - M 4 S 07.557 -, jeweils zit. nach JURIS). Soweit das Landesverwaltungsamt in dem Widerspruchsbescheid darauf abstellt, die Kläger seien ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 82 AufenthG nicht in ausreichendem Maße nachgekommen und ihr Verhalten lasse vermuten, sie wollten ihre wahre Identität und Herkunft verschleiern, bleibt aber offen, in welcher Weise die Unterbringung in der Gemeinschaftseinrichtung dem entgegen wirken soll bzw. welchen konkreten Zweck die Auflage insoweit erfüllen soll. Auch in der Klageerwiderung und in der mündlichen Verhandlung ist nicht einmal ansatzweise dargelegt bzw. gem. § 114 Satz 2 VwGO ergänzt worden, in welcher Weise die Unterbringung der Kläger in der Gemeinschaftsunterkunft ihre Ausreise fördern soll. Eine Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft ist gerade nicht von vornherein geeignet, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen zu erhöhen; eine solche Maßnahme darf auch keine reine Sanktion eines (möglichen) Fehlverhaltens darstellen (so auch VGH Bayern, Beschl. v. 21. Dezember 2006, a.a.O.).

Aus der Begründung des Widerspruchsbescheides und den Ausführungen des Beklagten in der Klagebegründung und der mündlichen Verhandlung lässt sich vielmehr schließen, dass die Widerspruchsbehörde und der Beklagte es für rechtmäßig halten bzw. der Beklagte sich sogar dazu verpflichtet sieht, sämtlichen ehemaligen Asylbewerber, die ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung sind, ohne Einzelfallprüfung eine Auflage zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Möhlau zu erteilen. Wie schon von dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 9. Mai 2007 jedoch angesprochen, ist eine pauschale, vom Einzelfall losgelöste Anordnung einer über § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinaus gehenden räumlichen Beschränkung in mehr oder weniger allen Fällen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unzulässig. Der Gesetzgeber hat sich gerade dafür entschieden, solche Beschränkungen von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen, in der die Ausländerbehörde die für und gegen weitergehende räumliche Beschränkungen sprechenden Gesichtspunkte in einer Ermessensentscheidung abwägt.

Die vom Beklagten dagegen erhobenen Einwendungen sind nicht durchgreifend. Soweit er geltend macht, er sei zur Unterbringung dieses Personenkreises verpflichtet, es gebe keine anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten und ein Anspruch auf die Finanzierung einer Wohnung bestehe nicht, werden in unzulässiger Weise ausländerrechtliche Maßnahmen gem. § 46 Abs. 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit der Frage des Leistungsanspruches von geduldeten Ausländern vermischt. Seiner Verpflichtung zur Unterbringung kommt der Beklagte schon dadurch nach, dass er eine ausreichende Unterbringungsmöglichkeit in der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung stellt. Falls die Auflage der Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig wäre, würde daraus noch nicht folgen, dass ein Anspruch der Kläger darauf bestünde, in einer anderen Unterkunft, insbesondere einer Mietwohnung, untergebracht zu werden, bzw. dass sie einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch hätten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird bei nach § 60a AufenthG geduldeten Ausländern (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) der notwendige Bedarf u.a. an Unterkunft und Heizung durch Sachleistungen gedeckt. Selbst in den Fällen der entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) ist eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gem. § 2 Abs. 2 AsylbLG zulässig. Weiterhin dürfte grundsätzlich § 1 Abs. 5 Satz 1 des Aufnahmegesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998, 10) einschlägig sein. Danach soll u.a. für die Personengruppe der ehemaligen Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, nach Möglichkeit der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Allerdings folgt aus einem fehlenden Leistungsanspruch der Kläger wiederum nicht, dass damit eine entsprechende ausländerrechtliche Auflage gerechtfertigt werden kann.

Dass - wie von den Vertreterinnen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung geschildert - ohne eine solche zentrale Unterbringung sämtlicher vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer „chaotische“ Umstände entstehen würden, weil davon auszugehen sei, dass diese woanders unterkommen würden und sie für den Beklagten nicht „greifbar“ seien, ist nicht anzunehmen. Diese Personengruppe dürfte schon angesichts der fast immer fehlenden finanziellen Mittel auf die vom Beklagten gestellte Unterbringung angewiesen sein. Zudem bestünde die Möglichkeit, den genannten Gefahren durch die Auflage der Wohnsitznahme im Bezirk des Beklagten sowie weitere Informations- und Meldeaufgaben entgegen zu wirken. Im Einzelfall ist schließlich nach ent-

sprechender Prüfung auch durchaus die Auflage der Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft erlaubt, um solche Folgen zu verhindern. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass - wie der Kammer aus anderen ausländerrechtlichen Verfahren bekannt ist - auch die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft des Beklagten die Erreichbarkeit nicht völlig sicher stellt. So kommt es immer wieder vor, dass derart untergebrachte Ausländer in anderen Bundesländern aufgegriffen werden.

Der vom Beklagten genannte Erlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt bezieht sich auf die Auflage zur Wohnsitznahme im Bezirk der Ausländerbehörde und ist vorliegend daher nicht einschlägig. Ob der Beklagte dementsprechend nach Aufhebung der streitbefangenen Auflagen zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft zumindest eine Auflage zur Wohnsitznahme in seinem Bezirk anordnet, ist seiner Prüfung vorbehalten und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war gem. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil die Kläger wegen der schwierigen Rechtslage auf eine solche Vertretung angewiesen waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau bzw. ab dem 01. Januar 2009 bei dem Verwaltungsgericht Halle, Postfach 10 02 58, 06141 Halle oder Thüringer Straße 16, 06112 Halle zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Dienst zulässig. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis: Das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Ab dem 01. Januar 2009 ist für den Bezirk des aufgehobenen Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau das Verwaltungsgericht Halle zuständig.

Schneider

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwerts für die erhobene Anfechtungsklage beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. Beschl. v. 11. Juli 2006 - 2 O 192/06 -) wird für Streitigkeiten um eine Wohnsitzauflage zu einer Duldung von dem halben Auffangstreitwert ausgegangen. Da die Entscheidung über die Auflage einheitlich gegenüber allen Klägern als Mitglieder einer Familie ergangen ist, kommt eine Erhöhung des Streitwerts für die Zahl der Kläger nicht in Betracht.